

# Wann Kapitalerträge zu versteuern sind

Nach Bestandszuwächsen der Vertreter bemessene Versorgungsbeiträge können steuerschädlich sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings Grenzen definiert. Wir skizzieren die Details.



## Kompakt

- Sind Kapitalerträge aus der Vertreterversorgung zu versteuern? Damit befasst sich ein BFH-Urteil.
- Versicherungsvertragsrechtlich sind Aufbauversicherungen als Lebensversicherungen gegen laufende Beiträge anzusehen.
- Zinserträge des Vertreters aus vor 2004 geschlossenen Direktversicherungen können steuerfrei sein, wenn sie auf produktionsabhängigen laufenden „Einmalbeiträgen“ beruhen.

Im Streitfall war zu entscheiden, ob Kapitalerträge aus der Vertreterversorgung zu versteuern sind. Das Versorgungswerk umfasste mehrere Stufen. Die beiden höchsten Stufen bestanden jeweils aus zwei Direktversicherungen. Diese sahen eine Grundversicherung gegen gleichbleibende Beiträge und eine Aufbauversicherung gegen „laufenden Einmalbeitrag in variabler Höhe“ vor. Bemessen waren die Beiträge nach dem durchschnittlich vom Vertreter erzielten Bestandszuwachs in den jeweils vorausgehenden fünf Kalenderjahren. Die Beiträge der vorletzten Stufe hat der Versicherer getragen. Die der letzten Stufe waren je zur Hälfte vom Versicherer und vom Vertreter finanziert.

Das Finanzamt besteuerte die Zinserträge des Vertreters als sonstige Einkünfte. Die Klage blieb erfolglos. Der BFH hob das Urteil auf und änderte den Steuerbescheid dahin ab, dass die Erträge steuerfrei sind.

Die für die Aufbauversicherungen vereinbarten variablen laufenden Einmalbeiträge sind nach Auffassung des BFH als steuerfreie laufende Beitragsleistungen anzusehen, da sie jährlich nach einer von vornherein vereinbarten Berechnungsmethode geleistet werden. Dieses Ergebnis stützte der BFH auf folgende Erwägungen. § 22 Nr. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erfasse Leistungen aus einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz. Eine solche liege auch vor, wenn ein Versicherer seinem Vertreter die Versorgung aus Anlass der Vertretertätigkeit zusage. Auf die Leistungen aus der Aufbauversicherung sei § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Folge, dass die Zahlungen aus der Aufbauversicherung steuerfrei sind.

Versicherungsvertragsrechtlich seien Aufbauversicherungen als Lebensversicherungen gegen laufende Beiträge anzusehen, wenn sie vorrangig dazu dienen, ohne erneute Gesundheitsprüfungen jährlich Beiträge und Versicherungsleistung zu erhöhen. Versicherungstechnisch würden solche Anpassungsversicherungen zwar als Aneinanderreihung von Einmalprämien konzipiert. Würden Beiträge und Leistungen indes nach objektiven Kriterien wie der Höhe des Gehalts bestimmt, seien sie versicherungsvertragsrechtlich nicht Einmalbeiträge, sondern laufende Folgebeiträge.

Nach dem Gesetz blieben Auszahlungsbeträge aus Direktversicherungsverträgen steuerfrei, wenn sie auf laufenden Beiträgen für eine Kapitallebensversicherung beruhten. Zinsen aus Sparan-

teilen, die in den Beiträgen zur Lebensversicherung enthalten sind, seien zwar grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings sei für Kapitalerträge aus Versicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 weiterhin anzuwenden. Danach gelte die Steuerpflicht nicht für Zinsen aus Lebensversicherungen gegen laufende Beitragsleistung, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist.

Das Gesetz unterscheide für die Steuerbegünstigung ausdrücklich zwischen Versicherungen gegen Einmalbeitrag und gegen laufende Beitragsleistungen. Dies folge aus der 1974 vorgenommenen Einschränkung der Förderung von Beiträgen zu Lebensversicherungen, bei denen der Vorsorgezweck und nicht die Vermögensbildung im Vordergrund stehe. Insoweit führe die Aufzählung des Gesetzgebers im Gesetz dazu, dass eine Begünstigung für Versicherungen gegen Einmalbeitrag wegen fehlenden Versorgungszwecks entfalle. Im Umkehrschluss zeige dies aber, dass Lebensversicherungen, die nicht nur einmalige Beitragsleistungen erforderten und deren Vertragsdauer wenigstens zwölf Jahre betrage, Versorgungszwecke verfolgen und folglich steuerlich zu fördern seien. Dabei müssten Beitragszahlungen weder in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen, noch sei geboten, dass sie der Höhe nach gleich bleiben. Wirtschaftlich betrachtet dürften sie allerdings nicht Einmalbeiträgen gleichkommen.

Unklarer Wortlaut  
Im Streitfall war der Wortlaut des Vertreterversorgungswerks unklar, was die Art der Beiträge anbelangt. Für die Aufbauversicherung waren „laufende Einmalbeiträge in variabler Höhe“ vorgesehen. Damit kann eine Vielzahl von Einmalbeiträgen, also keine laufenden Beitragsleistungen, gemeint sein, so der BFH. Doch lasse der Begriff laufender Einmalbeitrag in variabler Höhe auch den Schluss zu, es seien gerade keine Einmalbeiträge vereinbart. Sei die Formulierung

unklar, komme es maßgeblich auf die tatsächliche Art und Weise der Beitragsberechnung und -zahlung an. Im Streitfall waren in 24 Jahren insgesamt 17 Jahresbeiträge eingezahlt worden. Sieben Jahre blieben Beitragslos. Solcherart laufende Beitragszahlungen seien einer Lebensversicherung gegen Einmalbeitrag fremd. Denn diese würden in einer Summe für die gesamte Laufzeit der Lebensversicherung entrichtet.

## Versorgung abhängig von wirtschaftlichem Erfolg

Auch sonstige Beitragsmodalitäten sprächen dafür, dass nicht mehrere Einmalzahlungen, sondern laufende und variable Zahlungen vereinbart seien, wenn deren Berechnungsweise von Anfang an feststehe. Dann sei nicht erkennbar, dass jede Neuberechnung zum Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags führen solle. Vielmehr werde dem Vertreter ermöglicht, seine Versorgung nach seinem wirtschaftlichen Erfolg aufzubauen.

Änderten sich Versicherungen vor der Zwölfjahresfrist, so sei die Frage, ob sie nach Inhalt und wirtschaftlichem Gehalt unverändert bleiben oder aufgrund der Änderungen Neuverträge vorliegen, nach den vertragsprägenden Merkmalen zu beurteilen. Dies seien Laufzeit, Versicherungssumme, -beitrag und Dauer der Beitragszahlung. Ein neuer Vertrag und somit eine neue Frist beginne, wenn die Versicherung in prägenden Merkmalen geändert werde, ohne dass die Änderung von vornherein vertraglich vereinbart war. Stehe jedoch von vornherein fest, wie sich die Beitragshöhe ermittelt, sei zwar möglich, dass einzelne Jahre Beitragsfrei sind. Damit entfielen die Beitragspflicht jedoch nicht an sich. Denn sei die Beitragsleistung vom „anrechenbaren Beitragszuwachs“ abhängig und so bindend vereinbart, wie und wann Beiträge zu leisten sind, entsprächen sie – wirtschaftlich betrachtet – variablen gewinn- oder umsatzabhängigen Beiträgen und seien in jedem Jahr laufend zu zahlen. Änderten variable Beiträge nur die Versicherungsleistung, während der

wirtschaftliche Gehalt der ursprünglichen Versicherungen unverändert bleibt, ebenso wie die (Ursprungs-)Laufzeit und die Beitragszahlungsdauer, werde auch die Mindestdauer von zwölf Jahren gewahrt.

Mit der Erhöhung von Beiträgen und Leistung diene ein Versorgungswerk erkennbar nur der Verbesserung der Vertreterversorgung und sichere diese ab, wie es das Gesetz bezwecke, wenn es folgende Regelungen enthalte. Ein unwiderrufliches Bezugsrecht entsteht erst, wenn der Vertreter das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder die Aufnahme in die Versorgung mindestens zehn Jahre zurückliegt oder der Agenturvertrag seit mindestens zwölf Jahren besteht und die Aufnahme vor mindestens drei Jahren erfolgt ist. Überschussanteile werden zur Erhöhung der Versorgungsleistungen verwendet. Dem Vertreter steht eine Auszahlung des Rückkaufwertes erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres zur Verfügung.

## Keine Einmalbeiträge, sondern laufende Folgebeiträge

Versicherungsvertragsrechtlich seien Aufbauversicherungen als Lebensversicherungen gegen laufende Beiträge anzusehen, wenn sie vorrangig dazu dienen, ohne erneute Gesundheitsprüfungen jährlich Beiträge und Versicherungsleistung zu erhöhen. Versicherungstechnisch würden solche Anpassungsversicherungen zwar als Aneinanderreihung von Einmalprämien konzipiert, bei denen Beitrag und Leistung nach objektiven Kriterien bestimmt werden. Versicherungsvertragsrechtlich handele es sich aber nicht um Einmalbeiträge, sondern um laufende Folgebeiträge. ■



## Autor:

Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.